



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint wochtägl. Bezugspreise (pro Monat) f. Mitgl. ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 1.50. Nichtmitglieder M. 2.- mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 40000.- vierteljährl. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzel-Nr. Gr.-Z. M. 0.15. - Umfang einer Seite 360 viergepalte. Petitzellen. - Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/4 S. 40000 M., 1/2 S. 20000 M., 3/4 S. 10000 M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 250 M., 1/4 S. 80000 M., 1/2 S. 40000 M., 3/4 S. 20000 M. Stellengef. 85 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestells. i. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M. - Auf alle Preise 400% Zuschlag. Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. - Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderl. Erfüllungsort Leipzig. - Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 133 (R. 92).

Leipzig, Montag den 11. Juni 1923.

90. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Statt der in der Bekanntmachung vom 10. Mai (Bbl. 109) festgesetzten Relation: 1 Schweiz. Fr. = 9000 österr. Kr. gilt mit Wirkung vom 13. Juni 1923 an die Relation

1 Schweiz. Fr. = 8000 österr. Kr.

Durch diese Neuregelung ist die Bekanntmachung im Börsenblatt vom 2. Mai 1923 gegenstandslos geworden. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß die dort genannten Aufschläge von 2% seit dem 1. Juni d. J. in Fortfall gekommen sind und nur die frühere Gebühr von 1% zur Erhebung gelangt. Ich verweise im übrigen auf den nachstehenden, unter Zustimmung des Außenhandelsausschusses abgeschlossenen Vertrag.

Leipzig, den 9. Juni 1923.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Bekanntmachung.

Nachstehend geben wir ein Abkommen bekannt, das im Anschluß an die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vom 16. April 1923 zwischen dem Vorstand des Börsenvereins einerseits und dem Vorstand des Vereins der Österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien andererseits getroffen worden ist.

Leipzig, den 8. Juni 1923.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Ackermann, Syndikus.

Abkommen.

Zwischen

dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, einerseits, und

dem Verein der Österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien (früher Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler), andererseits,

wird unter Zustimmung der Valutakommission des Börsenvereins, des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins und mit Einverständnis der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe folgendes Abkommen getroffen:

§ 1.

Analog dem § 7 A 1 der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vom 16. April 1923 wird bei Lieferungen an Mitglieder des genannten Österreichischen Vereins eine Sondervergütung von 15% des Fakturen-Nettobetrages gewährt, unbeschadet besonderer Abmachungen des deutschen Verlages mit Gruppen und Firmen sowie Auslieferungsstellen und Sortimenten in Österreich.

§ 2.

Die Mitglieder des genannten Österreichischen Vereins verzichten auf die Erhebung des bisher üblichen Sortimenterteuerungszuschlages bei allen Gegenständen reichsdeutschen Verlages, die unter dieses Abkommen fallen.

§ 3.

Solange die Österreichische Nationalbank die Ausfuhr effektiver österreichischer Kronen nicht gestattet und soweit der Verleger über sein Kronenguthaben nicht anderweitig in Österreich verfügt, zahlen die Mitglieder des genannten Österreichischen Vereins in deutscher Reichsmark, die auf Grund der Kronenfaktur des deutschen Verlages zum Kurs des Zahlungstages der Österreichischen Nationalbank (Devisenkurs Ware) errechnet werden. Als Gegenwert für den Kronenbetrag der Faktur gilt der Markbetrag, der von der Österreichischen Nationalbank (früher Devisenzentrale) angewiesen wird, nach Abzug der staatlichen Abgaben bis zur Höhe von 1%.

Der genannte österreichische Verein erklärt sich bereit, auf Wunsch die Richtigkeit der angegebenen Kurse an der Hand der ihm von seinen Mitgliedern vorzulegenden Originalabrechnungen der Bank nachzuprüfen und hierüber im Streitfalle dem Börsenverein Auskunft zu geben.

Für den Verkehr über Leipzig werden die Fakturen zu einem Kurs umgerechnet, der in der Mitte zwischen den für Gebühren und für Reichsabgabe jeweils im Börsenblatt bekanntgegebenen Kursen liegt und wöchentlich zugleich mit diesen Kursen veröffentlicht wird.

§ 4.

Veränderungen des österreichischen Umrechnungskurses durch die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe berühren dieses Abkommen nicht. Die Mitglieder des genannten österreichischen Vereins verzichten auf Regressansprüche wegen der Lagerentwertung, die aus der jetzigen Veränderung der Relation von 1 Schweiz. Fr. = 9000 österr. Kronen auf die Relation 1 Schweiz. Fr. = 8000 österr. Kronen entstehen.

§ 5.

Die von den Verlegern auszustellenden Rechnungen sollen enthalten: den schweizer Frankenpreis, den dementsprechenden Kronen-Ordinar- und Nettopreis, den Abzug des Exportrabatts (15% von diesem Nettopreis).

Da eine Sonderabgabe der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe bei Sendungen nach Österreich nicht mehr erhoben wird, sondern nur die zurzeit 1%ige Gebühr, ist die Anrechnung etwaiger sonstiger Spesen unter der Bezeichnung Ausfuhrspesen und Ähnliches unzulässig.

§ 6.

Der Vertrag tritt am 13. Juni 1923 in Kraft und kann unter Innehaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum 1. oder 15. eines Monats beiderseits gekündigt werden.

Leipzig, den 7. Juni 1923.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

gez. Dr. Arthur Meiner.

Der Vorstand des
Vereins der Österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

J. N.:
O. Safar. Wilhelm Frid.